

# BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE DIETZHÖLZTAL-MANDELN/DILLKREIS  
„IM VORDEREN SAYEN“

MASSTAB 1 : 1000

FLUR 3, 23 tlw.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

DIE EINGETRAGENEN VORHABEN LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE FEST. IM ÜBRIGEN SIND SIE UNVERBINDLICH.

EINGESCHOSSIGE BAUWEISE  
DACHNEIGUNG:  
BEI BAUVORHABEN OHNE DREMPSEL  
BIS 40°  
BEI BAUVORHABEN MIT DREMPSEL  
SATTELDACH VON 20° BIS 35°

FÜR ZWEIGESCHOSSIGE VORHABEN WIRD  
EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° FEST-  
GELEGT. EIN DREMPSEL IST NICHT ZULÄSSIG.  
DAS KELLERGESCHOSS MUSS BIS MIND.  
0,80 M. UNTER OK. ERDGESCHOSSFUSS-  
BODEN AUFGEFÜLLT WERDEN.  
BEI EINGESCHOSSIGEN VORHABEN WIRD  
EINE DACHNEIGUNG BIS 40°  
VORGESCHRIEBEN. EIN DREMPSEL BIS ZU  
0,80 M HÖHE IST ZULÄSSIG.

WA Z I  
GRZ 0,4  
GFZ 0,5

ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
EINGESCHOSSIG - ZWINGEND  
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5

WA Z II  
GRZ 0,4  
GFZ 0,8

ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
ZWEIGESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE  
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8

BAULINIE  
BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE  
FÜR DEN GEMEINBEDARF  
VORGESEHEN FÜR SCHULGELÄNDE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG  
SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

OFFENE BAUWEISE

GRÜNFLÄCHE  
VORGESEHEN FÜR SPIELPLATZ

UMFORMERSTATION

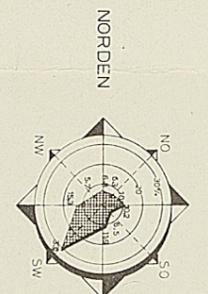
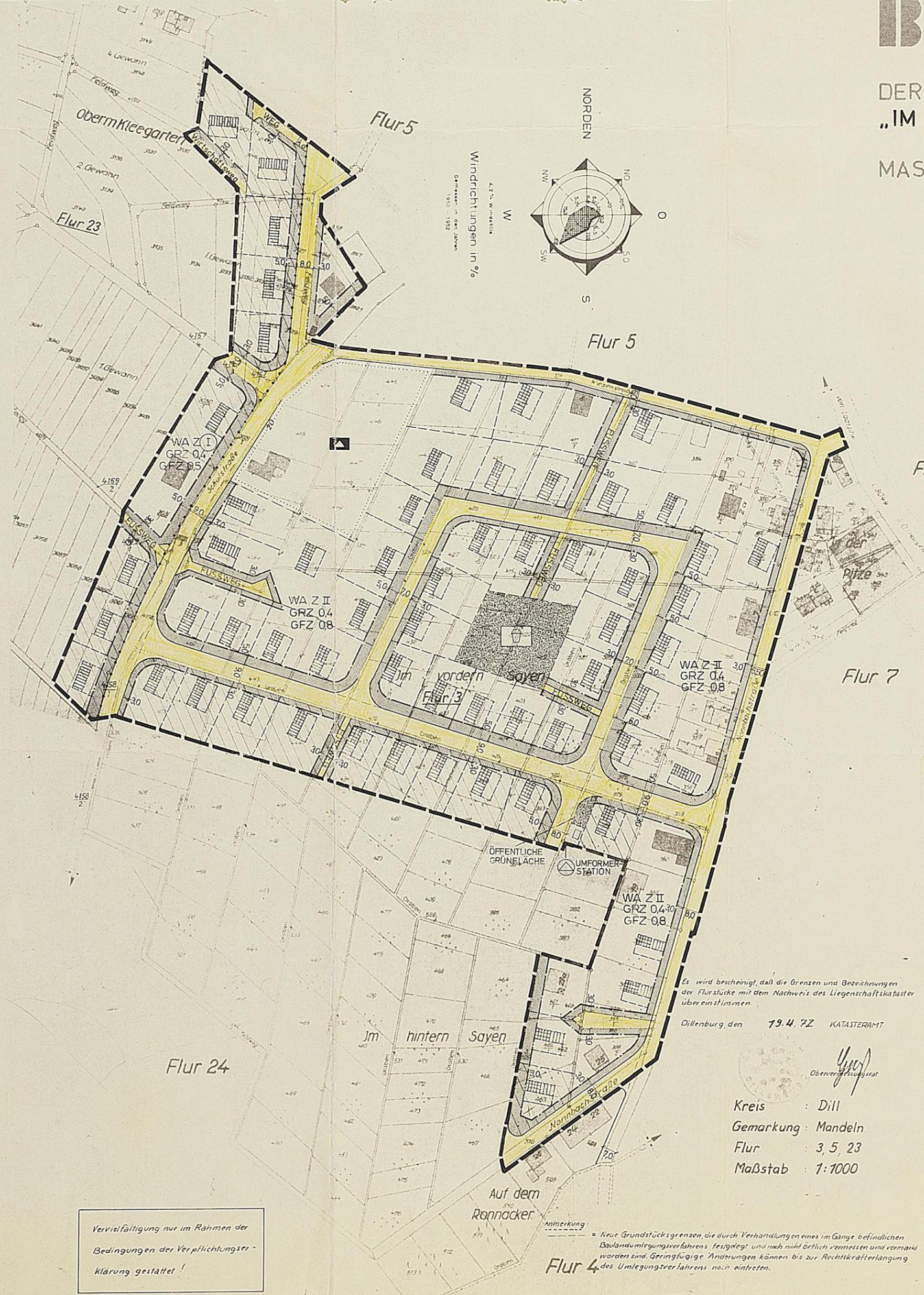
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG  
DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB  
EINES BAUGEBIETES.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-  
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT,  
SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR  
EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

BAUFLÄCHEN, AUCH FÜR ZWEITWOHNISITZE  
VON ERHOLUNGSSUCHENDEN



Vervielfältigung nur im Rahmen der  
Bedingungen der Verpflichtungs-  
klärung gestattet!

Anmerkung = Neue Grundstücksgrenzen, die durch Verhandlungen eines im Gange befindlichen  
Baulandumlegungsverfahrens festgelegt und nach nicht örtlich vermessenen und vermark-  
tet worden sind. Geringfügige Änderungen können bis zur Rechtskräftigerlangung  
des Umlegungsverfahrens noch eintreten.

Kreis : Dill  
Gemarkung : Mandeln  
Flur : 3, 5, 23  
Maßstab : 1:1000

## AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:  
AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE  
DIETZHÖLZTAL DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES  
DILLKREISES, KREISBAUAMT

DILLENBURG / DIETZHÖLZTAL ..... DEN 14. 2. 1974

BAUDIREKTOR *[Signature]* BÜRGERMEISTER *[Signature]*

OFFENLEGUNGSVERMERK:  
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER  
NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER  
ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT  
VOM 11. 3. 1974 BIS 11. 4. 1974

DIETZHÖLZTAL ..... DEN 16. 4. 1974

BÜRGERMEISTER *[Signature]*

BESCHLUSSEVERMERK:  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG.  
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 3. 2. 1974

DIETZHÖLZTAL ..... DEN 7. 2. 1974

BÜRGERMEISTER *[Signature]*

GENEHMIGUNGSVERMERK:  
Genehmigt  
mit Vfg. vom 8. Dez. 1974  
Az. V/3 - 61 d 04/01  
Darmstadt, den 8. Dez. 1974  
Der Regierungspräsident  
*[Signature]*

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANN-  
MACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER  
GENEHMIGUNG:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE  
GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4 HGO I.V.M. § 9  
DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE DIETZHÖLZTAL  
VOM 16. 7. 1971 IN DER ZEIT VOM 4. 2. 1976 BIS 5. 3. 1976  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND  
ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 2. 2. 1976  
(BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 19.  
BIS 19. ) BEKANNTMACHTET. MITTEILUNGSBLATT JAN. 1976  
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 6. 3. 1976  
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DIETZHÖLZTAL DEN 8. 3. 1976

BÜRGERMEISTER *[Signature]*